

ZH_OBERGERICHT SB160333 vom 27. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160333

FR: ZH_OBERGERICHT SB160333 du 27 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160333 del 27 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Prozessverlauf vor erster Instanz ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil und es kann darauf verwiesen werden (Urk. 80 S. 8).

E. 1.2

Die Vorinstanz fällte am 24. März 2016 ihr Urteil (Urk. 55 [unkorrigierte Fassung]). Dagegen liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. März 2016 Berufung anmelden (durch die Vorinstanz als Kopie von Urk. 61 akturiert).

- 8 -

E. 1.3

Mit Urteil vom 13. April 2016, Nachtragsurteil zum Urteil vom 24. März 2016, setzte die Vorinstanz die Höhe der Entschädigung für die amtliche Verteidigung (ab der Anklageerhebung) auf Fr. 9'155.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) fest (Urk. 66). Dagegen erhob die amtliche Verteidigerin mit Eingabe vom 25. April 2016 Beschwerde an die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (vgl. Urk. 68 [= Urk. 81] und Urk. 110). Da sowohl Berufung als auch Beschwerde erhoben worden sind, sind auch die Einwände der amtlichen Verteidigung gegen die Höhe der Entschädigung mit der Berufung zu behandeln (vgl. BGE 139 IV 199 E. 5.6), weshalb die III. Strafkammer die Beschwerde der amtlichen Verteidigerin an die hiesige Kammer zuhanden des vorliegenden Berufungsverfahrens überwies (Urk. 110).

E. 1.4

Mit Urteil vom 19. Mai 2016 erliess die Vorinstanz ein zweites Nachtragsurteil zum Urteil vom 24. März 2016, mit welchem die Aufhebung der (mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 9. Dezember angeordneten) stationären Massnahme und der Vollzug der (durch diese Massnahme aufgeschobenen) Freiheitsstrafe(n) angeordnet und die am 24. März 2016 ausgefallte Freiheitsstrafe von 36 Monaten um den Hinweis ergänzt wurde, dass es sich dabei um eine Gesamtstrafe [im Sinne von Art. 62a Abs. 2 StGB] handle (Urk. 60 = Urk. 82). Auch dagegen liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Mai 2016 Berufung erheben (durch die Vorinstanz wohl fälschlicherweise als Original von Urk. 61 akturiert, sowie erneut als Urk. 71).

E. 1.5

Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung (Urk. 75) am 18. Juli 2016 (Urk. 76 Blatt 2) liess der Beschuldigte am 26. Juli 2016 rechtzeitig eine (erste) Berufungserklärung

einreichen. In dieser liess er vorab den prozessualen Antrag stellen, es sei das Dispositiv des begründeten Urteils vom 24. März 2016 unter Berücksichtigung der Nachtragsurteile vom 13. April 2016 sowie vom 19. Mai 2016 zu berichtigen, eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur Berichtigung gemäss Art. 83 StPO zurückzuweisen. Im weiteren liess er vorsorglich die Rechtsbegehren für das Berufungsverfahren stellen (Urk. 83).

E. 1.6

Mit Beschluss vom 16. August 2016 wurde das Berichtigungsbegehren des Beschuldigten zuständigkeithalber der Vorinstanz überwiesen und das Beru-

- 9 - fungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Berichtigungsverfahrens sistiert (Urk. 87). In der Folge eröffnete die Vorinstanz (in teilweiser Gutheissung des Berichtigungsbegehrens des Beschuldigten) das Urteil vom 24. März 2016 in korrigierter Fassung (Urk. 98).

E. 1.7

Darauf liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 23. September 2016 eine zweite Berufungserklärung einreichen mit den bereits in der ersten Berufungserklärung genannten Rechtsbegehren und einer an die korrigierte Fassung des erstinstanzlichen Urteils vom 24. März 2015 angepassten Begründung (Urk. 99).

E. 1.8

Mit Präsidialverfügung vom 8. Oktober 2016 wurde den Privatkägern sowie der Staatsanwaltschaft eine Kopie dieser Berufungserklärung vom 23. September 2016 zugestellt und ihnen Frist eröffnet, um allfällig Anschlussberufung zu erklären oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 101).

E. 1.9

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 103).

E. 1.10

Seitens der Privatkäger liess sich niemand vernehmen (vgl. Urk. 102/1-18).

E. 1.11

Mit Urteil vom 21. November 2016 erliess die Vorinstanz ein drittes Nachtragsurteil zum Urteil vom 24. März 2016, mit welcher die amtliche Verteiligerin (zusätzlich zu der mit Nachtragsurteil vom 13. April 2016 zugesprochenen Entschädigung von Fr. 9'155.30 für die Zeit ab Anklageerhebung) mit Fr. 19'882.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) für den Zeitraum bis zur Anklageerhebung (18. November 2015) entschädigt wurde (Urk. 109/1, vgl. auch Urk. 109/2 und Urk. 104/1-2).

E. 1.12

Der Beschuldigte befindet sich in Sicherheitshaft (vgl. Urk. 89/5).

E. 2

Gegenstand der Berufung

E. 2.1

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gemäss seiner Berufungserklärung vom 23. September 2016 (Urk. 99) gegen die Dispositivziffern 1 Alinea 7 (Schuldspruch betreffend

Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 i.V.m.

- 10 - Art. 31 Abs. 1 und Art. 100 Ziff. 1 SVG), 3 (Strafe), 3bis (Aufhebung der stationären Massnahme und Anordnung des Strafvollzugs), 4 (Anordnung einer ambulanten Massnahme), Dispositivziffer 5 (Busse) und Dispositivziffer 10 (Kostenaufgabe) des vorinstanzlichen Urteils vom 24. März 2016 (Urk. 98, korrigierte Fassung).

E. 2.2

Gegenstand der Honorarbeschwerde der amtlichen Verteidigerin ist das Honorar ab Anklageerhebung für das ganze Hauptverfahren vom 18. November 2015 bis 31. März 2016, bzw. die Kürzung ihres Honorars für den Aufwand in dieser Zeit. Angefochten ist somit im Ergebnis auch die Entschädigung für die amtliche Verteidigung in Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 112; Urk. 64/2; Urk. 98 i.V.m. Urk. 66; Urk. 111/2).

E. 2.3

Folglich ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Dispositivziffern 1 Alinea 1-6 sowie 8 (Schuldsprüche), 2 (Freisprüche), 6 (Einziehung Barschaft),

E. 7

(Herausgaben) und 8 (Zivilpunkt) unangefochten geblieben und entsprechend bereits in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. II. Schuldpunkt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.